

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1906.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend; des Ministeriums der Finanzen: Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr betreffend; die Urkunden über das anslagsmäßige Diensteinkommen betreffend; die Einführung des neuen Zolltarifs betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 16. Februar 1906.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir

- a. ein auf den Stand vom 15. Februar d. J. gebrachtes Verzeichnis der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer andern Gemeinde zugewiesen sind,
- b. ein Verzeichnis der Nachträge einschließlich der Berichtigungen zu den Anlagen F und G der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131).

Durch das unter a genannte Verzeichnis wird die Anlage B zur Grundbuchvollzugsverordnung sowie die Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 18. März v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 162) ersetzt, durch das unter b. genannte Verzeichnis wird die Anlage 2 zur gleichen Bekanntmachung ergänzt und die Anlage 3 zur gleichen Bekanntmachung ersetzt.

In der Anlage 4 zur Bekanntmachung vom 18. März v. J. — Verzeichnis der für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter — kommt Ordnungsziffer 71 „Gipsgrube Hertzen“ in Wegfall, da durch Beschluß der oberen Bergbehörde vom 13. März v. J. das Bergwerkeigentum aufgehoben worden ist.

Karlsruhe, den 16. Februar 1906

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Wolfhard.